

**Vereinsordnung
des
Turnverein Bredeney 1895 e. V.**
(entsprechend § 10 der Satzung vom 7. März 2008)

1. Zweck des Vereins (zu § 2 der Satzung)

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Breitensports, des Gesundheitssports sowie des Leistungssports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Das Angebot gliedert sich wie folgt:

- Breitensport, insbesondere auf dem Gebiet des Turnens und des modernen Jedermannsports
- Gesundheitssport
- Leistungssport im Turnen, Rhönradturnen und im Volleyball.

Der Verein kann auf Beschluss seiner Organe sein Übungsangebot ändern. Zusätzlich bietet der Verein Kurse für Mitglieder und Nichtmitglieder an.

2. Beiträge, Gebühren und Umlagen (zu § 5 der Satzung)

Ab dem 1.1.2017 gelten folgende Jahresbeiträge:

	<u>- Erwachsene</u>	<u>Jugendliche</u> (bis 18 Jahre)
- <u>Grundbeitrag</u> für alle Aktiven	75,-	75,-
- <u>Spartenbeiträge</u> (zusätzlich zum Grundbeitrag)		
- Jedermann	35,-	15,-
- Volleyball	40,-	35,-
- Leistungsturnen	75,-	65,-
- Rhönrad	55,-	45,-
- Familienbeitrag (ab 3 Personen)		260,- €/a
- Studenten/ Azubi: auf Antrag jeweiliger Jugendbeitrag		
- Passive		60,- €

Nimmt jemand an mehreren Sparten teil, werden mehrere Spartenbeiträge fällig. Für jede Sparte ab der 2. gibt es eine Ermäßigung von 25 % (der niedrigste Spartenbeitrag bleibt bei 100 %). Einzelfälle entscheidet der Vorstand auf Antrag. Ehrenmitglieder werden ab Ihrer Ernennung von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Bei einem Vereinsbeitritt im Laufe des Jahres wird der Monat der Anmeldung berücksichtigt. Bei Tod oder Ausschluss erfolgt eine anteilige Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages für den Rest des Beitragsjahres.

Die Aufnahmegebühr beträgt ab dem 1. Januar 2007 je

- Einzelmitglied 25,- € / Person
- weitere Person einer Familie 20,- € / Person

Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und den pünktlichen Geldeingang der Beiträge auf dem Konto des TV Bredeney sicherzustellen, erfolgt die Beitragserhebung im Regelfall durch eine SEPA-Basislastschrift. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung oder der persönlichen Anschrift rechtzeitig mitzuteilen.

Ausnahmsweise ist es auf Antrag möglich, dass Beiträge durch das Mitglied, möglichst per Dauerauftrag, überwiesen werden. Ist der Jahresbeitrag bis zum 31.03. des laufenden Jahres auf dem Vereinskonto nicht gutgeschrieben, wird ab April des laufenden Jahres ein Säumniszuschlag in Höhe von 3,- € pro Monat erhoben.

Bankgebühren, die der Verein nicht zu vertreten hat, gehen zu Lasten des Mitglieds.

Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

Umlagen werden zur Zeit nicht erhoben.

Die Gebühren der Kurse beschließt der Vorstand. Sie werden in dem jeweils aktuellen Kurs- und Sportprogramm bekannt gegeben.

3. Kündigung der Mitgliedschaft (zu § 4, Absatz 5 der Satzung)

Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich mit einer Frist von mindestens einem Monat zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden. Das Mitglied hat dafür zu sorgen, dass der Vorstand die schriftliche Kündigung termingerecht erhält. Rückwirkende Kündigungen sind ausgeschlossen. Die Kündigung wird vom Vorstand schriftlich bestätigt.

4. Neuwahlen (zu § 7, Absatz 1 der Satzung)

Die Mitglieder in den Organen werden von der Jahreshauptversammlung für eine zweijährige Amtszeit gewählt, und zwar wie folgt um ein Jahr gegeneinander versetzt:

In den Jahren mit gerader Endziffer werden gewählt:

der / die Vorsitzende,
der / die Kassenwart / -in,
der / die Sportwart / -in für Leistungssport Turnen,
der / die Sportwart / -in für Leistungssport Rhönrad,
ein / eine Beisitzer / -in für besondere Aufgaben,
der / die Vorsitzende des Ehrenrates,
ein / eine Kassenprüfer / -in

In den Jahren mit ungerader Endziffer werden gewählt:

der / die Geschäftsführer / -in,
der / die Sportwart / -in für Turnen, Jedermannsport, Gesundheitssport
der / die Sportwart / -in für Leistungssport Volleyball,
der / die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit,
ein / eine Beisitzer / -in für besondere Aufgaben,
ein / eine Kassenprüfer / -in

5. Nutzung von Fotos für die Öffentlichkeitsarbeit

Das Mitglied ist damit einverstanden, dass bei Übungseinheiten oder Veranstaltungen des Vereins oder einer Abteilung gemachte Fotos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins genutzt werden dürfen.

Essen, 12. März 2016